

# SATZUNG DER STADT GLÜCKSTADT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4.57 "GLÜCKSTADT SÜD - SONDERGEBIET HAFEN UND INDUSTRIEGEBIET"

DER GELTUNGSBEREICH WIRD BEGRENZT IM NORDEN DURCH DIE STRASSE „AM RETHÖVEL“, IM OSTEN DURCH DIE STADTSTRASSE, IM SÜDEN DURCH DIE STRASSE „IM NEULAND“, IM WESTEN DURCH DAS FLURSTÜCK 41/4, GEM. BRÄCKE, FLUR 2 (ALTER ELDBECK), EINE GEDACHTE LINIE ZWISCHEN DEM NORDWESTLICHEN GRENZPUNKT DES FLURSTÜCKES 58/1, FLUR 5, GEMARKUNG GLÜCKSTADT UND DEM SÜDWESTLICHEN GRENZPUNKT DES FLURSTÜCKES 61/2, FLUR 5, GEM. GLÜCKSTADT, DIE WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 61/2, EINE GEDACHTE LINIE ZWISCHEN DEM NORDWESTLICHEN GRENZPUNKT DES FLURSTÜCKES 61/2 UND DEM SÜDÖSTLICHEN GRENZPUNKT DES FLURSTÜCKES 49/6, FLUR 5, GEM. GLÜCKSTADT, DEN WASSERLAUF RHIN QUEREND, SOWIE DEN SÜDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 49/6, 49/7, 51/2, 5/4, 4/3 UND 3/2, FLUR 5, GEM. GLÜCKSTADT.

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- MI** Mischgebiete § 9 BauVO
  - GE** Gewerbegebiete § 9 BauVO
  - GEs** Eingeschränkte Gewerbegebiete § 9 BauVO
  - SO** Sonstige Sondergebiete "Hafen und Hafennaher Nutzungen" § 9 BauVO

- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- GRZ** Grundflächenzahl § 19 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
  - max. GH** maximale Gebäudehöhe § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO
  - in m OKN** in Metern über Normalnull
  - in m uOKN** in Metern über OK Gelände

- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO
- O** Offene Bauweise § 22 Abs. 1 BauVO
  - A** Abwechslung Bauweise § 22 Abs. 4 BauVO
  - B** Bauweise § 23 BauVO
  - Baugrenze** § 23 BauVO

- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- St** Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - StG** Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- G** Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
  - Z** Zweckbestimmung: Waldpark
  - ED** Zweckbestimmung: Entwässerung / Dachabstand
  - A** Zweckbestimmung: Abstandsrain

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- W** Wasserflächen
  - U** Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
- F** Flächen für Wald

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- B** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25, Abs. 6 und § 41 Abs. 2 und § 213 BauGB

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz** § 9 Abs. 6 § 12 Abs. 1 BauGB
- D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
  - X** Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Kennzeichnung der Lage ohne Flächenfeststellung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
  - GRZ** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt und des Unterhaltungsverbandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - CE** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 9 BauVO

- Nachrichtliche Übernahmen**
- W** Waldabstand (§ 24 L WaldG)
  - Z** Anbauzone außerhalb der Ortsdurchfahrtsbegrenzung 20 m zu den Bundesstraßen (§ 29 BewG)
  - OT** Ortsdurchfahrtsbegrenzung (§ 4 BewG)

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- B** Brücke
  - U** Vorhandene bauliche Anlagen
  - St** Flurstücksbezeichnung
  - F** Flurstücksgrenze
  - Fl** Flurgrenze

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Höhenbezugs Ebene**
- Im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Teilflächen 7, 9, 12, 13 und 14 ist die Höhenbezugs Ebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen jeweils die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
- In den Teilgebieten 7, 9, 12, 13 und 14 erfolgt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe in m NN.
- 2.2 Höhenentwicklung**
- In den Teilgebieten 7, 9 und 12 festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe gilt nicht für Schmucksteine, technische Betriebsleite, und Antennenstrahler.

- 3 Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)**
- 3.1 Abweichende Bauweise 1**
- In den Gewerbe- und Industriegebieten ist die abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.
- 3.2 Abweichende Bauweise 2**
- Für die entlang der Hafenkarte (Teilgebiete 1 bis 5) auf den festgesetzten Bauformen entstehenden Gebäude wird eine abweichende Bauweise mit Gebäuden mit maximal 40 m federführender Fassadenlänge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

- 4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (§ 14 Abs. 1 BauVO und § 12 Abs. 8 BauVO)**
- Im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der südlichen Grundstücke der Flurstücke 34/34 und 34/33 an der Straße „Im Neuland“ sind Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauVO im Bereich zwischen den städtebaulichen Baugrenzen bzw. Bauformen und dem öffentlichen Straßenraum unzulässig.

- 6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
- 6.1 Deichschuttschnecken**
- Im deichbegleitenden festgesetzten Gebiet von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen ist ausschließlich die Anlage von Wiesendüchern zulässig.

- 6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)**
- Begleitend zu den festgesetzten Regenwasserabfuhranlagen (RWA) werden Geh- und Fahrrechte in einer Breite von 5,0 m zugunsten der Stadt und der Unterhaltungseinheit festgesetzt.

## TEIL B: TEXT

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Mischgebiete (§ 9 BauVO)

- Zulässig sind:**
- Wohngebäude
  - Geschäfts- und Bürogebäude
  - Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungswesens
  - sonstige Gewerbebetriebe
  - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Clubs/Barbetriebe
  - Tankstellen

- Nicht zulässig sind:**
- Einzelhandelsbetriebe
  - Vergügungsbetriebe aller Art, Wettnahmestellen.

##### 1.2 Gewerbegebiete (§ 9 BauVO)

- Zulässig sind:**
- nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe aller Art
  - öffentliche Betriebe
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände
  - Lagerhäuser, Lagerplätze
  - Anlagen für sportliche Zwecke
  - Tankstellen

- Ausnahmsweise zulässig sind:**
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

- Nicht zulässig sind:**
- Vergügungsbetriebe incl. Wettnahmestellen

#### 1.3 Industriegebiete (§ 9 BauVO)

- Zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art
  - Lagerhäuser und Lagerplätze
  - öffentliche Betriebe
  - Tankstellen

- Nicht zulässig sind:**
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
  - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

- Innerhalb der Teilgebiete GI 7 und GI 12 sind nur Betriebe oder Anlagen zulässig, die nicht selbst ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG sind.

#### 1.4 Sonstige Sondergebiete "Hafen und Hafennaher Nutzungen" (§ 11 BauVO)

- a) Das Gebiet dient der Aufnahme von Hafenanlagen sowie hafennahen Nutzungen, wie insbesondere hafenzugehörigen Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, sowie der Einrichtungen für den Wasser- und Luftverkehr sowie touristischen und Freizeitnutzungen.

- b) Zulässig sind Hafenanlagenanlagen, Werftbetriebe, Wasserbaubetriebe, Einrichtungen der Wasserstraßenverwaltung einschließlich Zulehnen zu Wasserstraßen, Betriebe zur Erzeugung schiffbezogener Dienstleistungen wie insbesondere Schiffreparatur und Verproviantierung, ähnliche hafennaher Gewerbebetriebe einschließlich Handwerksbetriebe, Bootsanlagen, Bootsanstalten, Bootsviehler, Anlagen für wassersportliche Zwecke, Flächen zur Winterlegung von Booten und zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs der Hafennutzer und -besucher, Betriebe des Beherbergungswesens sowie Schank- und Speisewirtschaften.

- c) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die einem der nach b) allgemein zulässigen Gewerbebetriebe zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Wochenend- und Ferienwohnungen im Rahmen einer Nutzungsänderung bestehender Gebäude.

- d) Die Änderung von gewerblichen Nutzungen in Wohnnutzungen mit Ausnahme der in c) genannten Fälle ist unzulässig.

- e) Die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Gebäuden, die ganz oder teilweise dem Wohnen dienen, ist mit Ausnahme der in c) genannten Fälle, unzulässig. Ausnahmsweise kann eine Erweiterung der Wohnnutzung in bestehenden Wohngebäuden zugelassen werden. Ausnahmsweise ist die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit höchstens 16 Wohneinheiten auf den Flurstücken 14/1, 16/4, 16/5 und 18/1 Flur 5 der Gemarkung Glückstadt, zulässig.

- f) Ausnahmsweise kann die Wiederherstellung von Gebäuden, die dem Wohnen dienen, zugelassen werden, wenn Gebäude durch Brand oder vergleichbare Ereignisse abgängig geworden sind und die wiederhergestellten Gebäude das Bauvolumen (Grundfläche und Höhe) der abgängigen Gebäude nicht überschreiten.

#### 1.5 Einzelhandels (§ 1 Abs. 5 BauVO)

- Im gesamten Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

- Ausnahmen: Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 200 m<sup>2</sup> in den Sondergebieten „Hafen und Hafennaher Nutzungen“, in den Gewerbegebieten und den Mischgebieten zugelassen werden, wenn sie

- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen oder
- nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln: Bekleidung (Damen, Herren, Kinder), Bücher, Schreibwaren, Computer und Zubehör, Telekommunikation, Elektronikartikel, Fahrräder (und Zubehör), Foto, Film, Spielzeug, Spielwaren, Musikinstrumente, CD/DVD, Handwerksbetriebe (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, Hausart, Heimtextilien, Kurzwaren, Kunstgegenstände (inkl. Bilder und Bilderrahmen), Lederwaren, Kirschwaren (inkl. Peize, Taschen, Schutzhüllen), Musikinstrumente, Optik, Körperkultivartikel, Cannabiswaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren (inkl. Hobbybedarf), Sportartikel (inkl. Jagd-, Reit- und Angeltartikel, Waffen), Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger), Uhren und Schmuck, Wäpche, Strümpfe, sonstige Bekleidung.

### 2. Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 28. Oktober 2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12. November 2008 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29. September 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 02. März 2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2014 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 457 „Glückstadt-Süd - Sondergebiet Hafen und Industriegebiet“ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 08. Oktober 2014 bis einschließlich 03. November 2014 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24. September 2014 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 01. Oktober 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der ersten öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Deshalb und wegen der zu kurzen ersten Auslegungsrunde hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2015 den geänderten Entwurf und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
8. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 20. April 2015 bis einschließlich 20. Mai 2015 erneut öffentlich zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06. April 2015 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17. April 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### 7. Gliederung des Gewerbegebietes und des Industriegebietes

#### 1.4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 8 und 9 sowie 1 Abs. 4 Nr. 2 BauVO

Die Industrie- und Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Nr. 457 südlich der Straße Hennevielweg hinsichtlich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende Geräuschmischungsleistungen werden für die Betriebs- und Nutzungsfestsetzungen festgesetzt:

	Geräuschmischungsleistung (Immissionsort nahe flächenbezogener Nutzungspunkt)	
	Tag	Nacht
GI – Teilfläche 12	64	45
GE – Teilfläche 13	59	45
GE – Teilfläche 14	59	45

Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Immissionsleistungen und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der B-Anspruch genommenen Fläche der Betriebsanordnung und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodenabsorption nach Nr. 7, 3.2 sowie der Luftabsorption nach Nr. 7.2 des DIN ISO 9613-2:1998-10 bei einer Schallabstrahlungsrichtung von 500 Hz und einer Emissionshöhe von 1 m. Das Raumklimakontingenz 1 (RKL) für eine halbkugelförmige Schallabstrahlung.

Die Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die Immissionskontingente nicht überschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten um bis zu 1 dB(A) unterschreitet. Dies gilt für die Teilfläche 14 auch in der Beurteilungszeit Nacht. Immissionskontingente können übertragen werden, sofern die nicht adäquale Nutzung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgestimmt wird.

### II. Örtliche Bauvorschriften

#### 8 Gestalterische Festsetzungen (§ 84 LBO)

##### 8.1 Werbeflächen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im gesamten Geltungsbereich sind Werbeflächen, die über die Traufhöhe hinausragen, sowie Blink- und Wechselbezeichnungen nicht zulässig.

##### 8.2 Dachformen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO i. V. m. Abs. 3 LBO)

Innerhalb des Sondergebietes „Hafen und Hafennaher Nutzungen“ sind an der Straße „Am Rethövel“ entlang der Hafenkarte ausschließlich Giebel-, Mansard- oder Vordachdächer zulässig.

##### 8.3 Dachformen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO i. V. m. Abs. 3 LBO)

Innerhalb des Sondergebietes „Hafen und Hafennaher Nutzungen“ und des Mischgebietes sind für Dächer mit einer Dachneigung ab 10° ausschließlich rote, rotbraune oder graue, antrazit- und schwarze Dachendekungen als matte, rötlichbraune Oberflächen zulässig.

##### 8.4 Fassaden (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO i. V. m. Abs. 3 LBO)

Innerhalb des Sondergebietes „Hafen und Hafennaher Nutzungen“ und des Mischgebietes sind Fassaden nur in roten bis rotbraunem Verblendenmauerwerk, geschichteten Mauerwerk oder als Putzfasade herzustellen. Untergeordnete Bauteile können auch in Glas, Blech oder Holz ausgeführt werden.

### III. Hinweise

#### Hochwassergefährdeter Bereich

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich unter NN +3,50. Dadurch können bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Einwirkungen durch Hochwasser erforderlich werden.

#### Archenschutzrechtliche Hinweise

Ein Abriss der alten Coblenz istlich des Rhin bzw. der Dachhöhe der älteren Wohnhäuser an der Stadtstraße während des gesamten Jahres. Diese Maßnahme erfüllt, wenn durch eine Überplanung der Gebäude kurz vor dem Abriss der Nachweise erbracht wird, dass eine Fiederlinie im Gebäude aktuelle Quartiere haben. Schaffung neuer Sommerquartiere für Fledermäuse mithilfe künstlicher Quartiere im Bereich der Gebäude. Geeignet wären z.B. Fassadenbalkone oder spezielle im Bereich der Gebäude.

#### Denkmalschutz

In den Sondergebieten SO 1, 2, 3, 4, 5 und 6 besteht bei vorliegenden Voraussetzungen nach dem jeweils gültigen Denkmalschutzgesetz eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht für die Instandsetzung, Veränderung oder Vermehrung und/oder Erhalten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die zulässige Bebaubarkeit und maximale Höhe ist in diesen Gebieten im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären und kann gegebenenfalls in Teilbereichen aufgrund denkmalrechtlicher Belange eingeschränkt werden.

#### Allianz

Die von der Allianz erzielten Untersuchungen des Büros GeoConsult vom 10.07.2017 ist bei Nutzungänderung: - bei Eingriffen in den Untergrund und - bei Bodenverbesserungsmaßnahmen die untere Wasser- und Bodenschichtverhältnisse des Kreises Steinburg freizulegen und die Bewertung hinsichtlich der geplanten Situation anzugeben. Das Vorgehen ist bei Eingriffen in den Untergrund mit erhöhten Entsorgungskosten des Bodematerials zu rechnen.

#### Einsichtnahme von Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Glückstadt, Fachbereich T2 & Stadtentwicklung, Zimmer 61 während der Servicezeiten eingesehen werden.

### 10. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der zweiten öffentlichen Auslegung (Nummer 8) geändert. Deshalb hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 24. November 2010 den geänderten Entwurf und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

### 11. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis einschließlich 22. Februar 2010 zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06. Januar 2010 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

### 12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15. Januar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### 13. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der dritten öffentlichen Auslegung (Nummer 11) geändert. Deshalb hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 03. Juni 2010 den geänderten Entwurf und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

### 14. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 24. Juni 2010 bis einschließlich 29. Juli 2010 zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15. Juni 2010 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

### 15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 23. Juni 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### 16. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der vierten öffentlichen Auslegung (Nummer 14) geändert. Deshalb hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 30. Oktober 2010 den geänderten Entwurf und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

### 17. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 16. November 2010 bis einschließlich 18. Dezember 2010 zu folgenden Zeiten: Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag zusätzlich 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08. November 2010 in der Holsteiner Allgemeine Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 2 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter <https://www.glueckstadt.de/verwaltung/Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen> ins Internet eingestellt.

### 18. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15. November 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### Glückstadt, den 20.03.2018

19. Der katastermäßige Bestand am 6. Juni 2008 ist dem geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurde als richtig besichtigt.

19.04.2018 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Name, Unterschrift)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Glückstadt, den 02.02.2018

Glückstadt, den 02.02.2018